

**Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung
im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang
an der Universität Koblenz-Landau**

Vom 05. Juli 2011*

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), BS 223-41, geändert durch das Landesgesetz zum Schutz der Berufsbezeichnungen im Ingenieurwesen und über die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47), haben die Fachbereichsräte des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften, des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften, des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften, des Fachbereichs 4: Informatik, des Fachbereichs 5: Erziehungswissenschaften, des Fachbereichs 6: Kultur- und Sozialwissenschaften, des Fachbereichs 7: Natur- und Umweltwissenschaften und des Fachbereichs 8: Psychologie unter Mitwirkung der Zentren für Lehrerbildung der Universität Koblenz-Landau die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 05. Juli 2011 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau vom 6. Juli 2009 (Staatsanzeiger S. 1327), zuletzt geändert am 14. Dezember 2010 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 3/2010 vom 29. Dezember, S. 10) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.
2. In § 3 Abs. 5 wird nach dem Wort „Physik“ der Klammerzusatz „(nur Landau)“ gestrichen.
3. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt 180 Leistungspunkte (LP), die in den verpflichtenden Modulen (Pflicht- und Wahlpflichtmodule) zu erbringen sind, nachgewiesen werden. Von diesen 180 Leistungspunkten entfallen

 1. bei Wahl des lehramtsbezogenen Schwerpunktes Lehramt an Grundschulen auf:

- das Fach gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1:	40 LP
- das Fach gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2:	40 LP
- das Fach Bildungswissenschaften gemäß § 3 Abs. 1:	34 LP
- auf das Fach Grundschulbildung gemäß § 3 S. 3:	46 LP
- die schulischen Praktika gemäß Absatz 4:	10 LP
- die Bachelorarbeit:	10 LP
 2. bei Wahl des lehramtsbezogenen Schwerpunktes Lehramt an Realschulen plus auf:

- das Fach gemäß § 3 Abs. 4 bzw. Abs. 5:	65 LP
--	-------

* Veröffentlicht im Mitteilungsblatt 04/2011 der Universität Koblenz-Landau

- das Fach gemäß § 3 Abs. 4 bzw. Abs. 5: 65 LP
 - das Fach Bildungswissenschaften gemäß § 3 Abs. 1: 30 LP
 - die schulischen Praktika gemäß Absatz 4: 10 LP
 - die Bachelorarbeit: 10 LP
3. bei Wahl des lehramtsbezogenen Schwerpunktes Lehramt an Gymnasien auf:
- das Fach gemäß § 3 Abs. 6: 65 LP
 - das Fach gemäß § 3 Abs. 6: 65 LP
 - das Fach Bildungswissenschaften gemäß § 3 Abs. 1: 30 LP
 - die schulischen Praktika gemäß Absatz 4: 10 LP
 - die Bachelorarbeit: 10 LP
4. bei Wahl des lehramtsbezogenen Schwerpunktes Lehramt an Förderschulen auf:
- das Fach gemäß § 3 Abs. 7 Nr. 1: 40 LP
 - das Fach gemäß § 3 Abs. 7 Nr. 2: 40 LP
 - das Fach Bildungswissenschaften gemäß § 3 Abs. 1: 34 LP
 - das Fach Grundlagen sonderpädagogischer Förderung gemäß § 3 Abs. 7 S. 4 und die zwei Schwerpunkte sonderpädagogischer Förderung gemäß § 3 Abs. 7 S. 4 46 LP
 - die schulischen Praktika gemäß Absatz 4: 10 LP
 - die Bachelorarbeit: 10 LP.“
4. In § 11 Abs. 1 S. 2 wird nach dem Wort „werden“ folgender Halbsatz eingefügt:
„, oder zwei Module mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden.“
5. § 15 wird wie folgt geändert:
1. In Absatz 3 S. 1 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „10“ und die Zahl „240“ durch die Zahl „300“ ersetzt.
 2. In Absatz 3 S. 2 wird das Wort „neun“ durch das Wort „elf“ ersetzt.
 3. In Absatz 4 S. 9 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
6. § 18 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 2 geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach Absatz 1 gewertet. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Ab der zweiten Krankmeldung ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest des behandelnden Arztes. Letzteres muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zu Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der vom Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Zeugnis unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern beim Prüfungsausschuss vorlegen. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwie-

gend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.“

7. Die Nummern „23. Katholische Religionslehre Koblenz“ und „30 Sonderpädagogik Landau“ des Anhangs der Prüfungsordnung erhalten die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Die Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 5. Juli 2011

Der Dekan des Fachbereichs 1:
Bildungswissenschaften
Prof. Dr. Norbert Neumann

Der Dekan des Fachbereichs 5:
Erziehungswissenschaften
Prof. Dr. Norbert Wenning

Der Dekan des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Michaela Bauks

Der Dekan des Fachbereichs 6:
Kultur- und Sozialwissenschaften
Prof. Dr. Siegmund Schmidt

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Peter Pottinger

Der Dekan des Fachbereichs 7:
Natur- und Umweltwissenschaften
Prof. Dr. Ralf Schulz

Der Dekan des Fachbereichs 4:
Informatik
Prof. Dr. Rüdiger Grimm

Der Dekan des Fachbereichs 8:
Psychologie
Prof. Dr. Manfred Schmitt

Anhang zur Dritten Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang

22. Katholische Religionslehre Koblenz

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

23 - 37 SWS
19 - 31 SWS
4 – 6 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Einführungs- und Grundlagenmodul						10 Leistungspunkte
1.1	Grundwissen Kirchengeschichte (V) + Propädeutik (Ü)	Pflicht	4	2 + 1	X	
1.2	Glaube und Vernunft (V)	Pflicht	3	2		
1.3	Grundwissen Bibel (V)	Pflicht	3	2		
Modul 2: Frage nach Gott						9 Leistungspunkte
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>						
2.1	Gottesbilder im AT und NT (V)	Pflicht	3	2	X	
2.2	Trinitarische Gotteslehre (V)	Pflicht	3	2		
2.3	Religiöse Entwicklung von Kindern und Jugendlichen (V)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:			Mündliche Prüfung	Dauer: 20 Minuten		
Modul 3: Jesus Christus und die Kirche						10 Leistungspunkte
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>						
3.1	Christologie (V)	Pflicht	5	2		
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
3.2	Die Kirche Jesu Christi nach den Schriften des neuen Testaments V/S	Wahl- pflicht	5	2		
3.3	Systematisch-theologische Veranstal- tung(V/S)	Wahl- pflicht	5	2		
Modul 4: Religiöse Erziehung und Bildung						11 Leistungspunkte
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>						
4.1	Grundfragen religiöser Bildung (V/S)	Pflicht	4	2		
4.2	Religiöse Lernprozesse (V/S)	Pflicht	4	2		
4.3	Praktische Theologie (S)	Pflicht	3	2		X

	Modul 5: Christliches Handeln in der Verantwortung für die Welt					8 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>					
5.1	Christliche Ethik (V)	Pflicht	3	2		
5.2	Christliche Ethik (S)	Pflicht	5	2		
	Modul 6: Religion und Religionen in Kultur und Gesellschaft					8 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>					
6.1	Theologie der Religionen / Fundamentaltheologie (V/S)	Pflicht	4	2		
6.2	Ein Thema der speziellen Moralthologie (V/S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung		Dauer: 20 Minuten		
	Modul 7: Wege und Entwürfe biblischen und christlichen Leben und Denkens					9 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>					
7.1	Ein Thema der alten oder der mittleren Kirchengeschichte (V)	Pflicht	3	2		
7.2	Ein Thema der neueren oder zeitgenössischen Kirchengeschichte (S)	Pflicht	3	2		
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
7.3	Ein biblisches, bibelhermeneutisches oder religionsgeschichtliches Thema (S)	Wahlpflicht	3	2	X	
7.4	Konfessioneller Religionsunterricht in der Gesellschaft (S)	Wahlpflicht	3	2	X	

30. Sonderpädagogik Landau

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen und
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

30 SWS
24 SWS
6 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Pädagogische und soziologische Grundlagen sonderpädagogischer Förderung						22 Leistungspunkte
<i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltungen 1.5, 1.6 und 1.7: Kompetenzen aus den Veranstaltungen 1.1 und 1.2</i>						
1.1	Einführung in die Pädagogik bei spe- ziellen Bildungserfordernissen (VmT)	Pflicht	3	2		
1.2	Handlungsformen und Aufgabenfel- der sonderpädagogischer Förderung (SmÜ)	Pflicht	3	2		
1.3	Familiäre Sozialisation von behinder- ten Kindern, Jugendlichen und Er- wachsenen (SmÜ)	Pflicht	3	2		
1.4	Sozialstrukturelle Bedingungen her- kunftsbedingter Benachteiligungen (SmÜ)	Pflicht	3	2		
1.5	Allgemeine Theorien, wissenschafts- theoretische Verortung (SmÜ)	Pflicht	3	2		
1.6	Anthropologische und ethische Grund- fragen (SmÜ)	Pflicht	3	2		
1.7	Sonderpädagogische Professionalität (SmÜ+T)	Pflicht	4	2	X	
3 Modulteilprüfungen: <ul style="list-style-type: none"> - in 1.2 - in 1.3 oder 1.4 und - in 1.5 oder 1.6 						
Modul 2: Überblick über sonderpädagogische Förderungsbereiche						15 Leistungspunkte
2.1	Überblick über den Förderschwer- punkt Lernen (SmÜ)	Pflicht	3	2		
2.2	Überblick über den Förderschwerpunkt Sozial-emotionale Entwicklung (SmÜ)	Pflicht	3	2		
2.3	Überblick über den Förderschwerpunkt Motorische Entwicklung (SmÜ)	Pflicht	3	2		
2.4	Überblick über den Förderschwerpunkt Ganzheitliche Entwicklung (SmÜ)	Pflicht	3	2		
2.5	Überblick über den Förderschwerpunkt Sprache (SmÜ)	Pflicht	3	2		

Modul 3: Ergänzungsstudien		9 Leistungspunkte				
<i>Drei der neun folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
3.1	Ausgewählte Aspekte des Lehrens und Lernens (S)	Wahlpflicht	3	2		
3.2	Aspekte der Kinderheilkunde / Kinder- und Jugendpsychiatrie (VmT)	Wahlpflicht	3	2		
3.3	Kinder- und Jugendhilferecht / Behindertenrecht (VmT)	Wahlpflicht	3	2		
3.4	Aspekte der Pädagogik bei Mehrfachbehinderung (S)	Wahlpflicht	3	2		
3.5	Berufliche Bildung und Rehabilitation (SmÜ)	Wahlpflicht	3	2		
3.6	Wahrnehmungsförderung (S)	Wahlpflicht	3	2		
3.7	Frühförderung (SmÜ)	Wahlpflicht	3	2		
3.8	Unterstützte Kommunikation (S)	Wahlpflicht	3	2		
3.9	Sprachförderung von behinderten/benachteiligten Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund (S)	Wahlpflicht	3	2		
2 Modulteilprüfungen in den gewählten Wahlpflichtveranstaltungen (mit Ausnahme der Vorlesungen)						